

**4656/AB XX.GP**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde vom 8. Oktober 1998, Nr. 5031/J, betreffend Fischsterben in Krems, beehe ich mich nach Befassung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

**Zu Frage 1:**

Im Zuge des derzeit beim Landeshauptmann von Oberösterreich anhängigen Verfahrens nach § 21 a Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 wurde vom Sachverständigen für Fischereiweisen für die mnd 4 km lange Strecke ein Verkaufswert in der Höhe von 1 ,6 Millionen ATS angegeben. Der durch das Trockenfallen entstehende Schaden jedoch wurde ziffernmäßig nicht genau bestimmt.

**Zu Frage 2:**

Nach dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz - Land aus dem Jahre 1968 darf die Nettingsdorfer Papierfabrik maximal 1 m<sup>3</sup>/s aus der Krems dem

Fabrikationswasserkanal und somit der Produktion zuleiten. Die für die Wasserkraftanlage entnommene Wassermenge im Ausmaß von 3 m<sup>3</sup>/s wird wieder in die Krems zurückgeleitet. Von diesem 1 m<sup>3</sup>/s Nutzwasser dürfen nach dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid aus dem Jahre 1988 maximal 22.000 m<sup>3</sup>/d = 255 l/s bzw. maximal 26.700 m<sup>3</sup>/d = 309 l/s an maximal 2 Tagen pro Woche nach Asten abgeleitet werden. Die maximale Ableitungsmenge von 309 l/s stellt etwas weniger als ein Drittel des entnommenen Nutzwassers dar. Demgegenüber steht ein Einleitungsrecht von Kühlwasser in die Krems in einem Ausmaß von 358 l/s und einige andere Einleitungsrechte (Niederschlagswässer und ungenutztes Brauchwasser).

Zu Frage 3:

Im Rahmen des genannten Aktionsprogrammes wurden österreichweit ökologisch und strukturell intakte Flussabschnitte nach vorgegebenen Kriterien (flusspezifischer Charakter auf eine Länge von mindestens 7 km, Artenreichtum von Flora und Fauna, etc.) ausgewiesen. Zielsetzung der Initiative ist u.a. die Erhaltung dieser intakten Flussstrecken sowie die Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit strukturärmer Flüsse. Die erforderlichen Maßnahmen zur Strukturverbesserung werden vorwiegend durch die Bundeswasserbauverwaltung im Aufgabenbereich von schutzwasserbaulichen Projekten durchgeführt. Voraussetzung hiefür ist daher ein schutzwasserbaulicher Handlungsbedarf, z.B. Hochwasserschutz. In dem angesprochenen Flussabschnitt der Krems ist diese Voraussetzung nicht gegeben, weshalb derzeit keine Maßnahmen zur Strukturverbesserung gesetzt werden können.

Zu Frage 4:

Nach Auskunft der Oberösterreichischen Landesregierung wird der Bescheid in Kürze erlassen werden. Die abschließende Beurteilung im Verfahren wird anhand eines zusätzlich eingeholten Sachverständigungsgutachtens erfolgen.

Zu Frage 5:

Im Rahmen des Aufsichtsrechtes der Oberbehörde wird das Vorgehen der Unterbehörde beobachtet und unterstützt werden.